

RECHT UND ZOLL

Werkzeugkasten für den No-Deal-Brexit

OKTOBER 2019

Germany Trade & Invest informiert regelmäßig über Aktuelles und Hintergründe zum Brexit.

Sowohl die Europäische Union als auch das Vereinigte Königreich haben zahlreiche Mitteilungen zur Vorbereitung auf den unregelmäßigten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sogenannter No Deal-Brexit) veröffentlicht. Nachfolgend haben wir für Sie eine Gegenüberstellung dieser Mitteilungen sowie weiterführende Links zu ausgewählten Bereichen zusammengestellt.

Inhalt

- 3 Recht allgemein**
- 4 Dienstleistungen und Entsendung**
- 5 Datenschutz**
- 6 Geistiges Eigentum**
- 7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung**
- 8 Zoll allgemein**
- 9 Zölle**
- 10 Zollformalitäten**
- 11 Warentransport und Versandverfahren**
- 12 Freihandelsabkommen/Warenursprung**
- 13 Marktzugang/Zulassung – Industrieprodukte**

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

RECHT

Recht allgemein

Sowohl die Europäische Union als auch das Vereinigte Königreich haben zahlreiche Mitteilungen zur Vorbereitung auf den unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sogenannter No Deal-Brexit) veröffentlicht. Nachfolgend findet sich eine Gegenüberstellung dieser Mitteilungen zu ausgewählten Bereichen.

Es sei auch auf die Gesamtübersicht der Mitteilungen der Europäischen Union und die seitens der britischen Regierung zusammengestellte Übersicht hingewiesen. Die Europäische Kommission hat zudem eine Brexit Preparedness Checklist veröffentlicht, die einen Überblick über die wichtigsten Problemfelder und Fragestellungen für Unternehmen bietet.

→ **Gesamtübersicht der Mitteilungen der Europäische Union**

→ **Gesamtübersicht der britischen Regierung**

→ **Brexit Preparedness Checklist der Europäische Kommission**

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

Dienstleistungen und Entsendung

Unternehmen aus der Europäischen Union profitieren derzeit von der europarechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit. Damit ist zum Beispiel eine Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit grundsätzlich verboten, ebenso jedwede Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs, zum Beispiel durch Kontingente. Diese Garantien werden bei einem harten Brexit wegfallen. In der Praxis ist die Entsendung von Personal oft sehr eng mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verbunden. Auch insofern drohen durch den Brexit erhebliche Veränderungen.

→ Mitteilung der Kommission (EU) zu Dienstleistungserbringung und Entsendung

Ebenfalls vom Wegfall der Dienstleistungsfreiheit betroffen ist die Anerkennung von Qualifikationen für bestimmte Berufe wie zum Beispiel Architekten oder Rechtsanwälte. Hierzu, und zum Thema Dienstleistungen allgemein, enthält diese Information der britischen Regierung einige relevante Informationen:

→ Guidance (VK) zu Anerkennung von Qualifikationen und Dienstleistungen

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung – Industrieprodukte

RECHT

Datenschutz

In der täglichen Praxis werden ständig Daten verarbeitet und Anderen zur Verfügung gestellt – häufig auch grenzüberschreitend. Beschäftigt zum Beispiel ein in Deutschland ansässiges Unternehmen Mitarbeiter*innen im Vereinigten Königreich, und lässt dieses Unternehmen die Lohnabrechnungen durch einen in England ansässigen Steuerberater erledigen, dann wird das Unternehmen regelmäßig persönliche Daten von Deutschland nach England versenden. Eine solche Versendung wird nach einem harten Brexit voraussichtlich nicht mehr ohne Weiteres rechtskonform sein. Näheres zur Vorbereitung auf dieses Szenario unter diesen Links:

→ [Mitteilung der Kommission \(EU\) zu Datenschutz](#)

→ [Guidance \(VK\) zu Datenverkehr](#)

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

RECHT

Geistiges Eigentum

Im Bereich des Markenrechts gibt es eine europäische (und damit einheitliche) Regelung. Nach einem Brexit ohne Abkommen würde der europarechtliche Schutz im Vereinigten Königreich eigentlich entfallen. Allerdings soll der infolge des Austritts bedingte Wegfall des Unionsmarkenschutzes durch die Einführung eines vergleichbaren Rechts seitens des Vereinigten Königreichs kompensiert werden. Das Patentrecht stellt ein rein nationales Recht dar, sodass es durch den Austritt des Vereinigten Königreichs kaum zu unmittelbaren Auswirkungen kommen wird, insbesondere da das Vereinigte Königreich weiterhin Vertragspartei des Europäischen Patenübereinkommens sein wird.

Da es bislang kein unionsweit einheitliches Urheberrecht gibt, sind die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auch in diesem Bereich (zunächst) sehr gering.

Vor allem im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Geistigen Eigentums werden Rechteinhaber nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs allerdings vor erhebliche Probleme gestellt, da durch die Nichtanwendbarkeit der EU-Vorschriften insbesondere die Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (Stichwort: Einziehung von gefälschten Produkten) stark eingeschränkt wird.

Mitteilungen der Kommission (EU):

→ **Marken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

→ **Urheberrecht**

→ **Geistiges Eigentum im Bereich Zoll**

Guidances (VK):

→ **Marken**

→ **Patent- und Urheberrecht**

→ **Geistiges Eigentum**

3 Recht allgemein**4 Dienstleistungen und Entsendung****5 Datenschutz****6 Geistiges Eigentum****7 Anwendbares Recht
und Rechtsdurchsetzung****8 Zoll allgemein****9 Zölle****10 Zollformalitäten****11 Warentransport und Versandverfahren****12 Freihandelsabkommen/
Warenursprung****13 Marktzugang/Zulassung -
Industrieprodukte**

Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

Welches materielle Recht gilt, ist häufig in den Verträgen direkt geregelt. Ist dies der Fall, sollte diese Regelung im Normalfall auch nach einem No-Deal Brexit Bestand haben. Fehlt eine Regelung oder liegt gar kein vertraglicher Anspruch vor, kann unter Umständen Handlungsbedarf bestehen, denn das bislang geltende europäische Recht (in Form der Verordnungen Rom-I und Rom-II) findet dann keine Anwendung mehr.

In der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) wird geregelt, welche Gerichte bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zuständig sind und wie Entscheidungen aus anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt werden können. Mit einem Brexit ohne Abkommen fällt diese Regelung weg, somit werden sich in Zukunft viele Fragen neu stellen. Den aus dem Wegfall der EU-Vorschriften resultierenden rechtlichen Unsicherheiten versuchen sowohl die Europäische Kommission als auch die Regierung des Vereinigten Königreichs durch vorbereitende Maßnahmen zu begegnen.

Zudem wird das Vereinigte Königreich dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen beitreten, das nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zumindest bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handels-sachen anwendbar sein wird.

→ **Haager Übereinkommen über
Gerichtsstandsvereinbarungen**

Mitteilungen der Kommission (EU):

→ **Ziviljustiz**

→ **Verbraucherrechte**

Guidances (VK):

→ **Ziviljustiz**

→ **Anwendbares Recht**

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

ZOLL

Zoll allgemein

Verlässt das Vereinigte Königreich (VK) die EU am 31. Oktober 2019 ohne Austrittsabkommen, wird es zu einem Drittland mit allen Konsequenzen. Welche das sein werden, dazu haben die Europäische Kommission und die britische Regierung zahlreiche Mitteilungen, Leitfäden und Handreichungen veröffentlicht. Die EU und das Vereinigte Königreich haben hierbei unterschiedliche Herangehensweisen. Hier finden Sie eine Übersicht über wichtige zollrelevante Themen und die entsprechenden Links zu den Informationen der EU-Kommission und der britischen Regierung.

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

ZOLL

Zölle

Europäische Union

Im Falle eines No-Deal-Brexit wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittland. Folglich gelten für die Einfuhr von Waren aus dem Vereinigten Königreich die gleichen Zollsätze wie für andere Staaten, mit denen die Europäische Union kein Freihandelsabkommen hat. Die Höhe der Zollsätze kann in der Market Access Database der Europäischen Kommission recherchiert werden.

→ [Market Access Database der Europäischen Kommission](#)

Vereinigtes Königreich

Umgekehrt hat die britische Regierung angekündigt, zunächst auf die meisten Waren keine Zölle zu erheben. Dieser vorübergehende Zolltarif soll zwölf Monate lang gelten. Ausgenommen sind Autos und bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

→ [Vorübergehender Zolltarif](#)

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

ZOLL

Zollformalitäten

Europäische Union

Das Zollrecht der EU ist im Unionszollkodex und seinen Durchführungsverordnungen geregelt. Auch bei den Zollformalitäten wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittland. Ein- und Ausfuhranmeldungen werden wieder zur Pflicht im Warenverkehr mit dem VK. Britische Bewilligungen verlieren ihre Gültigkeit, deutsche Bewilligungen müssen hinsichtlich des Länderkreises angepasst werden.

→ **Mitteilung an die Wirtschaftsbeteiligten**

→ **Zollleitfaden der Europäischen Kommission**

Vereinigtes Königreich

Der Unionszollkodex wird nach dem Brexit nicht mehr im VK gelten. Das britische Parlament hat mittlerweile ein eigenes Zollrecht verabschiedet, das ab dem Tag des Austritts Anwendung finden wird. Das Gesetz sieht Übergangslösungen vor, um den Warenfluss an den Grenzen zu vereinfachen: Für Waren aus der EU wird ein vereinfachtes Einfuhrverfahren eingeführt. Es soll vorübergehend für einen Zeitraum von zwölf Monaten gelten. Das Verfahren sieht vor, dass zunächst auf die vollständige Einfuhranmeldung verzichtet werden kann. Stattdessen sollen alle notwendigen Zollformalitäten zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Dabei wird zwischen dem Standardverfahren und einem Verfahren für genehmigungspflichtige Güter unterschieden.

→ **Transitional Simplified Procedure**

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

ZOLL

Warentransport und Versandverfahren

Europäische Union

Es gibt eine Notfallverordnung zur Gewährleistungen der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr. Damit wird britischen Logistikunternehmen weiterhin erlaubt, Waren vom VK in einen der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten zu befördern. Diese Maßnahme ist befristet und soll bis zum 31. Juli 2020 gelten.

→ **Verordnung Konnektivität im Güterverkehr**

Vereinigtes Königreich

Bisher gültige EU-Gemeinschaftslizenzen werden auch in einem No-Deal-Szenario vom VK anerkannt. Kabotage wird ebenfalls möglich sein. Für welchen Zeitraum dies gelten wird und wann bzw. mit Änderungen zu rechnen ist, ist zurzeit noch nicht bekannt. Das VK kann nach dem Austritt am gemeinsamen Versandverfahren teilnehmen.

→ **Handbuch für Spediteure**

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung - Industrieprodukte

ZOLL

Freihandelsabkommen/Warenursprung

Europäische Union

Durch den Austritt verlieren die Freihandelsabkommen der Europäischen Union ihre Gültigkeit für das Vereinigte Königreich. Britische Vormaterialien haben dann keinen EU-Ursprung mehr. Sie zählen bei der Ursprungskalkulation nicht mehr als EU-Ware. Dadurch könnten fertige Produkte ihren EU-Ursprung verlieren, sodass sie beim Export nicht mehr von Freihandelsabkommen profitieren können.

→ Mitteilung an die Wirtschaftsbeteiligten

→ **Zollleitfaden der Europäischen Kommission** (Kapitel 5 „Aspekte des Präferenzursprungs“)

Vereinigtes Königreich

Die britische Regierung hat mit zahlreichen Staaten sogenannte „Trade Continuity Agreements“ abgeschlossen. Welche Freihandelsabkommen bei einem Austritt ohne Abkommen zu Anwendung kommen, finden Sie auf der Internetseite des britischen Handelsministeriums:

→ Freihandelsabkommen – Brexit ohne Austrittsabkommen

3 Recht allgemein

4 Dienstleistungen und Entsendung

5 Datenschutz

6 Geistiges Eigentum

7 Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

8 Zoll allgemein

9 Zölle

10 Zollformalitäten

11 Warentransport und Versandverfahren

12 Freihandelsabkommen/ Warenursprung

13 Marktzugang/Zulassung – Industrieprodukte

ZOLL

Marktzugang/Zulassung – Industrieprodukte

Europäische Union

Für das Inverkehrbringen zahlreicher Produkte ist eine Konformitätsbescheinigung notwendig. Mit dieser wird bestätigt, dass ein Produkt die EU-weit gültigen Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Für bestimmte Waren ist vorgeschrieben, dass die Konformitätsbewertung von einem anerkannten Prüfinstitut ausgestellt wird. Nach dem Brexit sind Zertifikate oder Zulassungen, die von britischen Behörden oder Prüfstellen mit Sitz im Vereinigten Königreich ausgestellt wurden, in der EU nicht mehr gültig. Eine Übertragung des Dossiers in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist möglich.

→ **CE-Kennzeichnung**

→ **FAQ und Praxisbeispiele**

Vereinigtes Königreich

Konformitätsbewertungen und Zulassung aus der EU werden im VK auch nach dem Brexit anerkannt. Produkte, die europäische Normen und Standards erfüllen und somit EU-weit in Verkehr gebracht werden dürfen, können demnach auch künftig im VK eingeführt werden. Diese Zusage ist jedoch zeitlich begrenzt.

Gleichzeitig wird die neue Kennzeichnung „United Kingdom Conformity Assessed (UKCA)“ eingeführt. Alle neu im VK zertifizierten Produkte erhalten die UKCA-Kennzeichnung. Mit der Kennzeichnung wird die Einhaltung der ebenfalls neu eingeführten „British designated standard“ bestätigt. Diese neuen Standards entsprechen den bisher gültigen Produktvorschriften, denn alle Vorschriften und harmonisierten Normen werden nach dem Austritt in britisches Recht übernommen.

→ **UKCA-Kennzeichnung**

→ **Guidance Marktzugang Industrieprodukte**

Germany Trade & Invest (GTAI) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt GTAI deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Impressum

Herausgeber

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft
und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

T +49 228 249 93-0
F +49 228 249 93-212
info@gtai.de
www.gtai.de

Hauptsitz

Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführung

Dr. Jürgen Friedrich, Geschäftsführer,
Sprecher der Geschäftsführung;
Dr. Robert Hermann, Geschäftsführer

Autoren/Ansprechpartner

Nadine Bauer (Recht)
nadine.bauer@gtai.de

Karl-Martin Fischer (Recht)
karl-martin.fischer@gtai.de

Stefanie Eich (Zoll)
stefanie.eich@gtai.de

Layout

GTAI

Bildnachweise

Titelfoto: GettyImages/Tanaonte

Rechtlicher Hinweis

©Germany Trade & Invest, Oktober 2019
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages